

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 356/18

Verkündet am 08.03.2019

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

E. L., <leer>

- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte <leer>
gegen

D. GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer M. S., <leer>

- Beklagte u. Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte <leer>

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Ellerbrock und die Richterin am Landgericht Stallmann auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01.02.2019 für Recht:

1. Der Klägerin und Widerbeklagten wird unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

untersagt,

im Hinblick auf einen Einkauf bei der Beklagten zu behaupten oder zu verbreiten oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

a) „Auf der Internetseite steht es – in 24 Stunden lieferbar.“

a) b) „Es ist schon eine Woche nach der Zahlung vorbei“.

wie in der nachfolgend eingeblendeten Bewertung geschehen:

C. P.
GmbH

Barock Möbel - D

Rezension schreiben

4,8 ★★★★★ 26 Rezensionen

Sortieren nach: Relevanteste ▾



1 Rezension

★★★★★ vor 4 Monaten

Vorsicht mit den Lieferfristen. Auf der Internetseite steht es - in 24 Stunden lieferbar. Es ist schon 1 Woche nach der Zahlung vorbei und die C. P. Mitarbeitern spinnen über die andere Artikeln, die ich auch bezahlt habe, und die mit 2 Wöchigen Lieferfrist auf der Internetseite angezeigt sind. D.h. laut C. P. ALLE Artikeln werden nur in 2 Wochen lieferbar. Ein Betrug! So eine Information MUSS mann unbedingt VOR dem Bezahlung DEUTLICH anzuweisen.



3

2. Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu 3/10 und die Beklagtem 7/10.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Für die Beklagte jedoch hinsichtlich des Tenors zu 1.a) und b) des Urteils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils 1.500 €, im Übrigen für die Klägerin und die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

und beschließt:

1. Der Streitwert wird auf € 10.000 festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über das Bestehen eines Unterlassungsanspruchs der Widerklägerin (im Folgenden: Beklagte) gegen die Widerbeklagte (im Folgenden: Klägerin) aufgrund einer von der Klägerin verfassten Bewertung auf einem zu Google gehörenden Bewertungsportal.

Die Beklagte vertreibt unter der Marke C. P. antike Möbelstücke über das Internet über die Domain c.-p.de. Die Klägerin ist zusammen mit ihrem Ehemann Dr. A. L. Geschäftsführerin der P1 GmbH. Als solche bestellte sie am 12.6.2018 insgesamt vier Möbelstücke bei der Beklagten. Dabei handelte es sich um einen Couchtisch im Wert von 1.699,90 €, einen weiteren Couchtisch im Wert von 1.499,90 € sowie zwei Spiegel im Wert von zusammen 3.999,80 €. Im Rahmen des Bestellprozesses gab die Klägerin ihre persönliche E-Mail-Adresse „l.@g.com“ an. Die Beklagte versendete die Auftragsbestätigung an diese E-Mail-Adresse. Auch die weitere Korrespondenz zwischen den Parteien erfolgte über diese E-Mail-Adresse. Unstreitig war dennoch Vertragspartnerin der Beklagten im rechtlichen Sinne nicht die Klägerin selbst, sondern die P1 GmbH. Die streitgegenständliche Bewertung, Anlage K1, wurde indes von der Klägerin persönlich verfasst.

Die am 12.06.2018 bestellten Spiegel wurden in der Produktübersicht (Anlage B1) und in der Artikelbeschreibung (Anlage B2) mit „Innerhalb von 24 Stunden versandfertig“ beworben. Diese Angaben zur Lieferzeit befanden sich auch im abschließenden Warenkorb. Hinsichtlich der weiteren beiden Artikel war eine Lieferzeit von zwei Wochen angegeben. In der Beschreibung der Spiegel, Anlage B2, fand sich der Hinweis, dass zu dem Preis von jeweils 1.999,90 € noch Versandkosten dazu kämen. In dem Bestellvorgang betreffend die genannten vier Artikel waren im Zeitpunkt des „Check-Outs“ (Anklicken des Buttons „Jetzt kaufen“) Versandkosten in Höhe von 79,90 € ausgewiesen. In dem im Zeitpunkt der Bestellung der Klägerin auf der Internetseite vorgehaltenen Lieferbedingungen hieß es in der Rubrik Liefer- und Versandkosten: „C. P. liefert Möbel und Luxus Deko Artikel in alle Länder zu fairen Versandpreisen. Die genauen Liefer- und Versandkosten werden Ihnen während der Bestellung angezeigt.“ Weiterhin fand sich in den Lieferhinweisen der folgende Hinweis: „Wenn Sie auf eine besonders kurzfristige Lieferung angewiesen sind, so bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen“.

Am Mittwoch, dem 13.06.2018 um 22:44 Uhr beglich die Klägerin als Geschäftsführerin der P1 GmbH die Rechnung über Paypal, Anlage B3. Am 18.06.2018 um 14:43 Uhr eröffnete die Klägerin einen Vorgang bei Paypal und gab als Grund an, die Ware nicht erhalten zu haben. Spätestens um 16:57 Uhr an demselben Tag kündigte sie den Auftrag und stellte am 19.6.2018

(so die Angaben der Beklagten) beziehungsweise am 20.06.2018 gegen 00:25 Uhr (so die Angaben der Klägerin) die streitgegenständliche Bewertung in dem zu Google gehörenden Bewertungsportal ein. Der weitere Ablauf und Inhalt der Kommunikation zwischen der Beklagten und der Klägerin ist zwischen den Parteien streitig. Unstreitig ist nur der aus den Anlagen K5 bis K7 ersichtliche E-Mail-Verkehr, auf den wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen wird.

Am 29.06.2018 mahnte die Beklagte die Klägerin anwaltlich vertreten wegen der streitgegenständlichen Bewertung ab, Anlage K1. Die Klägerin wies ebenfalls anwaltlich vertreten mit Schreiben vom 05.07.2018 die Abmahnung zurück, Anlage K11, und forderte die Beklagte zu der Abgabe einer Erklärung auf, dass aus der Abmahnung keine weiteren Schritte hergeleitet würden. Eine solche Erklärung wurde nicht abgegeben.

Die Beklagte macht geltend, dass die Klägerin die streitgegenständliche Bewertung bereits deswegen nicht habe verbreiten dürfen, weil nicht sie die Vertragspartnerin der Beklagten gewesen sei, sondern die P1 GmbH.

In Bezug auf die streitgegenständliche Behauptung *„Auf der Internetseite steht es – in 24 Stunden lieferbar“* beruft sich die Beklagte darauf, dass diese Behauptung der Klägerin falsch sei, da auf der Internetseite stehe *„innerhalb von 24 Stunden versandfertig“*. Der Klägervertreter habe dazu außergerichtlich in seinem Schreiben vom 23.10.2018 behauptet, die beiden Begriffe seien Synonyme. Versandfertig könne nur ein Artikel gemacht werden, wenn er lieferbar sei. Das sei unzutreffend. Die Angabe *„lieferbar“* stelle auf das mögliche Eintreffen der Ware beim Kunden ab. Der vom Klägervertreter angesprochene Sachverhalt werde bei Online-Shops demgegenüber mit der Wendung *„auf Lager“* bezeichnet. Der Klägervertreter berufe sich darauf, dass die Beklagte durch die Angabe ausdrücklich eine 24-stündige Lieferzeit zugesagt habe. Das sei aber nicht der Fall. Die Beklagte habe wahrheitsgemäß darauf hingewiesen, dass die Artikel innerhalb von 24 Stunden versandfertig seien. Dies bedeute, dass die Ware innerhalb eines Tages aus dem Lager herausgesucht, verpackt und an das Transportunternehmen übergeben werde. Zudem sei vorliegend offensichtlich gewesen, dass es sich um Speditionsware handele. Insoweit entspreche es auch der allgemeinen Lebenserfahrung, dass die Lieferung durch die Spedition nach Übergabe durch den Versender noch mehrere Tage in Anspruch nehme. Die Lieferung erfolge nur bis zur Bordsteinkante. Deswegen müsse ein Termin abgestimmt werden. Dies gehe auch aus den im Rahmen des Bestellprozesses anzuklickenden Lieferbedingungen hervor. Die Beklagte habe vorliegend frühestens nach Zahlungseingang am 14.06.2018 mit der Ausführung der Bestellung beginnen können. So hätte die Übergabe an die Spedition nicht vor Freitag, den 15.06.2018, erfolgen können. Damit sei offensichtlich gewesen, dass mit einer Lieferung am darauffolgenden Montag nicht habe gerechnet werden können. Die Behauptung über eine angebliche Lieferbarkeit innerhalb von 24 Stunden sei unzutreffend und müsse gelöscht werden.

Betreffend die weitere Äußerung *„Es ist schon eine Woche nach der Zahlung her“* macht die Beklagte geltend, dass die Behauptung schon deswegen wahrheitswidrig sei, da die streitgegenständliche Bewertung am 19.06.2018 eingestellt worden sei. Der Zahlungseingang habe aber erst am Donnerstag, den 14.06.2018 festgestellt werden können. Die Klägerin verschweige ganz bewusst, dass eine vorzeitige Lieferung beider Spiegel kein Problem gewesen wäre, wenn die zusätzlichen Speditionskosten übernommen worden wären. Der von der Klägerin erweckte Eindruck, die Beklagte habe eine Lieferung innerhalb von 24 Stunden zugesagt und sich dann eine Woche lang nicht gerührt, sei falsch. Weiterhin sei zu berücksichtigen, dass die Klägerin die Bestellung bereits am 18.06.2018 gekündigt hatte. Im Zeitpunkt der Einstellung der Bewertung sei sie, die Beklagte, gar nicht mehr zu einer Lieferung verpflichtet gewesen.

Auch hinsichtlich der Äußerung *„Ein Betrug!“* ist die Beklagte der Auffassung, dass diese Äußerung nicht zu rechtfertigen sei. Die Klägerin habe die Angaben der Beklagten zur Lieferzeit falsch verstanden. Die Beklagte habe aber keine falschen Angaben gemacht, sondern durch die Wendung *„innerhalb von 24 Stunden versandfertig“* wahrheitsgemäß angegeben, dass die Ware nach Ablauf dieser Frist an die Spedition übergeben werden könne. Diese Angabe sei zutreffend gewesen und die Beklagte habe den bei der Klägerin eingetretenen Irrtum nicht zu vertreten. Es könne auch nicht als Betrug bezeichnet werden, dass die Beklagte mehrere bestellte Artikel in einer Sendung zusammenfasse, sodass für alle Artikel naturgemäß die längste Lieferzeit gelte. Diese Praxis sei beim Checkout der Bestellung (dargestellt Bl. 25 der Akte) auch deutlich geworden, da dort ausgewiesen gewesen sei, dass die Versandkosten nur einmal anfallen. Die Darstellung des Warenkorbs mit der Angabe einmaliger Versandkosten stelle aus ihrer, der

Beklagten, Sicht völlig klar, dass die Artikel gemeinsam versendet würden und es dafür naturgemäß auf die längste Lieferzeit ankomme. In ihren Lieferbedingungen weise die Beklagte zudem unstreitig ausdrücklich darauf hin, dass die Käufer die Möglichkeit hätten, sich wegen einer vorzeitigen Versendung an sie zu wenden. Auch im Streitgegenständlichen Fall sei der Käuferin angeboten worden, die bestellten Spiegel bei Übernahme der zusätzlichen Versandkosten unverzüglich auf den Weg zu bringen.

Aus dem Vortrag zu den einzelnen Punkten der Bewertung folge auch, dass die Bewertung ihrer, der Beklagten, Leistung mit einem Stern nicht gerechtfertigt sei. Die Klägerin und ihr Ehemann hätten sich schlicht über die Lieferbedingungen geirrt. Die Beklagte habe diese Zeiten korrekt angegeben und den Eheleuten L. angeboten, eine entgeltliche Teillieferung vorzunehmen, als deren Missverständnis offenbar geworden sei. Sie habe weder die Eröffnung eines PayPal-Falles noch die anschließende Kündigung zu vertreten. Es fehle hier an jeglicher Sachverhaltsgrundlage für die schlechtestmögliche Bewertung. Die von der Klägerin behauptete Intransparenz über die gemeinsame Auslieferung der Produkte gehe am Streitgegenstand vorbei. Das eigentliche Problem sei, dass die Eheleute L. davon ausgegangen seien, dass die Spiegel innerhalb von 24 Stunden nach der Bestellung bei ihnen angeliefert würden. Diese Fehlvorstellung habe aber die Beklagte nicht zu vertreten, denn es komme für den Versand der Produkte nicht auf die Bestellung, sondern auf die Bezahlung der Produkte an. Zudem habe die Beklagte mit der Angabe „innerhalb von 24 Stunden versandfertig“ hinreichend deutlich gemacht, dass die Spiegel – wenn sie allein bestellt worden wären – innerhalb von Stunden nach Zahlungseingang an die Spedition hätten übergeben werden können.

Zunächst hat die Klägerin beantragt, festzustellen, dass die Beklagte gegen die Klägerin keinen Anspruch darauf habe, dass diese es zu unterlassen habe, nachfolgende Behauptungen und/oder Äußerungen über die Beklagte zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

„Vorsicht mit den Lieferfristen. Auf der Internetseite steht es - in 24 Stunden lieferbar. Es ist schon 1 Woche nach der Zahlung vorbei und die C.- P.-Mitarbeitern spinnen über die andere Artikeln, die ich auch bezahlt habe, und die mit 2 Wöchigen Lieferfrist auf der Internetseite angezeigt sind. D.h. laut C.- P., ALLE Artikeln werden nur in 2 Wochen lieferbar. Ein Betrug! So eine Information MUSS man unbedingt VOR dem Bezahlung DEUTLICH anzuweisen.“

Hinsichtlich dieses Klagantrags haben die Parteien den Rechtsstreit in der mündlichen Verhandlung vom 08.03.2019 übereinstimmend für erledigt erklärt und wechselseitig Kostenanträge gestellt, nachdem die Beklagte den Antrag aus der Widerklageschrift vom 30.10.2018 gestellt hatte.

Die Beklagte beantragt nunmehr widerklagend,

die Klägerin zu verurteilen, es bei Meidung eines vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

im Bewertungsportal „Google Shopping“ im Hinblick auf einen Einkauf bei der Beklagten zu behaupten oder zu verbreiten oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

„Auf der Internetseite steht es - in 24 Stunden lieferbar.“

„Es ist schon eine Woche nach der Zahlung vorbei“

„Ein Betrug!“

die Bewertung mit „1 Stern“

wie dies in der nachfolgend eingeblendeten Bewertung geschehen ist:

C P
GmbH

Barock Möbel - D

Rezension schreiben

4,8 ★★★★★ 26 Rezensionen

Sortieren nach: Relevanteste ▾

e l
1 Rezension

★★★★★ vor 4 Monaten

Vorsicht mit den Lieferfristen. Auf der Internetseite steht es - in 24 Stunden lieferbar. Es ist schon 1 Woche nach der Zahlung vorbei und die C P Mitarbeitern spinnen über die andere Artikeln, die ich auch bezahlt habe, und die mit 2 Wöchigen Lieferfrist auf der Internetseite angezeigt sind. D.h. laut C P: ALLE Artikeln werden nur in 2 Wochen lieferbereit. Ein Betrug! So eine Information MUSS mann unbedingt VOR dem Bezahlung DEUTLICH anzuweisen.

👍 3

Die Klägerin beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Sie beruft sich darauf, dass die streitgegenständliche Bewertung ihre Erfahrung bezüglich der Vertragsbeziehung wahrheitsgemäß wiedergebe. Es sei die Weigerung der Beklagten, den Widerruf anzuerkennen und den Kaufpreis zurückzuerstatten, gewesen, welche sie zu der Bewertung veranlasst habe. Rechtlich ist die Klägerin der Ansicht, dass die Bewertung keinen Eingriff in die Rechte der Beklagten darstelle. Sie, die Klägerin, sei als Geschäftsführerin an dem Vertragsschluss sowie der weiteren Korrespondenz unmittelbar beteiligt gewesen.

In Bezug auf die streitgegenständliche Äußerung „Auf der Internetseite steht es – in 24 Stunden lieferbar“ macht die Klägerin geltend, dass die Beklagte damit werbe, dass Artikel in 24 Stunden lieferbar seien. Sie gebe in ihrer Bewertung also den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorliegenden Sachverhalt wahrheitsgemäß wieder. Die Lieferzeit sei für sie, die Klägerin, von besonderer Bedeutung gewesen, da sie die Spiegel unbedingt noch vor ihrem Urlaub habe erhalten und montieren lassen wollen. Auch die Beklagte nehme nicht in Abrede, dass es sich bei den Spiegeln um Artikel mit sofortiger Lieferzeit gehandelt habe. Die Bewertung der Klägerin sei jedenfalls zu einem großen Teil wahrheitsgemäß. Die unterschiedliche Bedeutung von „lieferbar“ und „versandfertig“ sei marginal. Sie drücke mit der Bewertung ihre Unzufriedenheit über die Tatsache aus, dass die Beklagte Artikel mit unterschiedlich langen Laufzeiten gemeinsam versenden wollte, ohne darauf vor Vertragsschluss deutlich hinzuweisen. Hierbei sei es völlig unerheblich, ob die Spiegel nun innerhalb von 24 Stunden lieferbar oder versandfertig gewesen sein sollen. Fakt sei, dass die Angabe von innerhalb 24 Stunden eine äußerst kurzfristige Lieferung verspreche und die von der Beklagten stattdessen angebotene Lieferung nach zwei Wochen damit nicht in Einklang zu bringen sei. Auch rechtfertigten die auf Seite vier der Klagerwiderung angeblich vereinbarten Versandbedingungen der Beklagten keine andere Beurteilung. Dort sei mit keinem Wort zu entnehmen, dass Waren mit unterschiedlicher Laufzeit zusammen versendet würden.

Soweit sie in der streitgegenständlichen Bewertung weiter behauptet habe „Es ist schon eine Woche nach der Zahlung her“ entspreche auch diese Aussage den Tatsachen. Sie habe unstreitig am 13.06.2018 und damit exakt eine Woche vor Einstellung der Bewertung am 20.06.2018 die Zahlung veranlasst. Ob und wann der Zahlungseingang registriert worden sei, sei für den Wahrheitsgehalt der Behauptung unerheblich. Gleiches gelte für die Anzahl der Arbeitstage.

Mit der Äußerung „Ein Betrug!“ bringe sie, die Klägerin, in nicht zu beanstandender Weise ihre Unzufriedenheit über das Geschäftsgebaren der Beklagten zum Ausdruck, die in den Artikelbedingungen Lieferzeiten angebe, ohne sich daran gebunden zu sehen und damit auf Allgemeine Lieferbedingungen verweise, die eine abweichende Lieferfrist gerade nicht hergeben. Noch am 21.06.2018 hätten die Lieferbedingungen der Beklagten unstreitig auszugsweise gelautet:

„Lieferzeiten

Die Lieferzeiten können Sie den jeweiligen Artikeln entnehmen. In der Regel sind die Artikel lagernd und können direkt versendet werden. Sollte sich ausnahmsweise eine Lieferung verzögern, so werden Sie natürlich umgehend per Mail in Kenntnis gesetzt. Wenn Sie auf eine besonders kurzfristige Lieferung angewiesen sind, so bitten wir Sie sich mit uns in Verbindung

zu setzen.“, wegen der Einzelheiten wird auf die Lieferbedingungen als Anlage K9 Bezug genommen. Eine Regelung, nach welcher Artikel mit unterschiedlichen Lieferzeiten zusammen und mit Ablauf der längeren Lieferzeiten versendet würden, sei den Lieferbedingungen der Beklagten nicht zu entnehmen. Eine gemeinsame Lieferung sei nicht vereinbart gewesen. Die Beklagte habe diesbezüglich ihren Fehler inzwischen eingesehen, denn nun heiÙe es in den Lieferbedingungen unstreitig: *„Wenn Sie in einer Bestellung Artikel mit verschiedenen Lieferzeiten bestellen, gilt standardmäßig die längste Lieferzeit“*, vgl. Anlage K10.

Die Behauptung „*Betrug*“ sei inhaltlich gerechtfertigt. Die Beklagte habe ihre Haltung gegenüber Herrn L. in dem Telefonat am 18.06.2018 mit den Versandbedingungen begründet. Allerdings enthielten diese keinen Hinweis auf eine gemeinsame Versendung der Ware. Eine derartige Regelung sei erst nachträglich hinzugefügt worden. Der Verweis auf eine nicht vertraglich vereinbarte Versandbedingung dürfte als Täuschung über Tatsachen im Sinne von § 263 StGB zu werten sein. Unstreitig habe die Beklagte nicht vor der Bezahlung, insbesondere nicht in der erforderlichen Deutlichkeit, darauf hingewiesen, dass die Artikel zusammen geliefert werden. Ein derartiger Hinweis sei weder vorgetragen noch ergebe er sich aus der Artikelbeschreibung oder angebotenen Versandbedingungen.

Sie, die Klägerin, habe feststellen müssen, dass die Beklagte auch am 18.06.2018 und damit sechs Tage nach Vertragsschluss den Versand der Spiegel nicht veranlasst hatte. Herr Dr. A. L., der Ehemann der Klägerin und ebenfalls Geschäftsführer der P1 GmbH, habe sich dann telefonisch an die Beklagte gewandt und um Mitteilung der Hinderungsgründe gebeten. Hierbei sei ihm zunächst telefonisch bestätigt worden, dass die Spiegel innerhalb von 24 Stunden lieferbar seien. Eine Versendung habe jedoch nicht erfolgen können, da die beiden Couch-Tische eine Lieferzeit von 14 Tagen hätten und die Ware zusammen versendet werde. Diesen Teil des Telefonats bestreitet die Beklagte nicht.

Die Klägerin trägt sodann unter entsprechendem Beweisantritt weiter vor, dass Dr. A. L. im Verlauf des Telefonats mitgeteilt worden sei, der Versand der Artikel könne entgegen der Angaben in der Artikelbeschreibung nicht innerhalb von 24 Stunden, sondern erst in ca. zwei Wochen zusammen mit den beiden Tischen erfolgen könne. Sodann habe Dr. L. wörtlich gesagt: „ich kündige den Auftrag, ich brauche, leider, ihre Ware nicht mehr“. Die Mitarbeiterin der Beklagten habe sodann erklärt, dass alle Artikel bis zum Ende der Woche, bis zum 22.06.2018, lieferbereit wären. Herr Dr. L. habe sich dann bereiterklärt, an dem Vertrag festzuhalten. Dies allerdings unter der Bedingung, dass die Beklagte binnen zwei Stunden bestätige, dass alle Artikel bis zum 22.06.2018 geliefert würden. Als nach drei Stunden keine entsprechende Bestätigung eingegangen sei, habe die Klägerin den Auftrag gekündigt, sich an PayPal gewandt und einen Fall eröffnet. Wahrheitsgemäß habe sie angegeben, dass die Ware nicht geliefert und der Vertrag widerrufen worden sei.

Die Beklagte macht in Bezug auf das Telefonat und den dargestellten Inhalt geltend, dass es unzutreffend sei, dass A. L. in dem Telefonat geäußert habe, dass der Auftrag gekündigt würde, und die Kündigung erst zurückgenommen habe, nachdem die Mitarbeiterin der Beklagten zugesagt habe, dass alle Waren bis zum 22.06.2018 geliefert würden. Eine solche Zusage habe diese gar nicht machen können, da die bestellten Couch-Tische nicht innerhalb der Frist hätten geliefert werden können. Es sei auch unzutreffend, dass Herr Dr. L. zur Bedingung gemacht habe, dass ihm die Lieferung bis zum 22.06.2018 innerhalb von zwei Stunden per E-Mail bestätigt werde. Hinsichtlich des Telefonats/der Telefonate mit dem von der Klägerin benannten Zeugen Dr. A. L. am 18.06.2018 trägt die Beklagte unter Beweisantritt vor, dass diesem mitgeteilt worden sei, dass die Spiegel als Teil der Bestellung vorab geliefert werden könnten, dass dafür aber gesonderte Speditionskosten anfielen. Dieser habe mitgeteilt, dass eine kostenpflichtige Teillieferung nicht notwendig sei. Nachdem die Klägerin unstreitig an demselben Tag um 14:43 Uhr einen PayPal-Fall eröffnet hatte, habe sich Dr. A. L. erneut gemeldet und die unverzügliche Lieferung seiner Ware verlangt. Die Mitarbeiter der Beklagten hätten ihm daraufhin erklärt, dass der Versand erst erfolgen könne, wenn der PayPal-Fall geschlossen würde. Dies habe er zugesagt, damit die Beklagte die Ware dann schnellstens versende. Diesen Vortrag bestreitet wiederum die Klägerin.

Wegen der weiteren Einzelheiten betreffend den Sach- und Streitstand wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 01.02.2019 sowie auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Widerklage ist nur in dem tenorierten Umfang begründet. Die Beklagte kann in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang von der Klägerin die Unterlassung der Behauptung beziehungsweise Verbreitung der streitgegenständlichen Äußerungen beanspruchen, denn diese verletzen die Beklagte bei fortbestehender Wiederholungsgefahr in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht, sodass der Beklagten ein Unterlassungsanspruch aus §§ 823, 1004 BGB in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, Art. 19 Abs. 3 GG zusteht.

1.

Soweit es in der von der Klägerin verfassten Bewertung heißt „*Auf der Internetseite steht es – in 24 Stunden lieferbar*“ folgt der Unterlassungsanspruch aus dem Umstand, dass es sich bei dieser Äußerung um eine unwahre Tatsachenbehauptung handelt. Der hier maßgebliche Durchschnittsleser entnimmt dieser Äußerung das Verständnis, dass auf der Internetseite der Beklagten steht, dass die Ware in 24 Stunden lieferbar sei. Dabei handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung, da diese dem Beweis zugänglich ist. Eine Meinungsäußerung liegt vor, wenn eine Äußerung nicht dem Beweis zugänglich ist, sich insbesondere nicht mit dem Kriterium „wahr oder unwahr“ messen lässt, sondern vom Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet ist, also einen Vorgang oder Zustand an einem vom Kritiker gewählten Maßstab misst (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.06.1982 - 1 BvR 1376/79 - NJW 1983, 1415). Dagegen ist eine Äußerung als Tatsachenbehauptung anzusehen, wenn diese den Mitteln der Beweisführung zugänglich ist. Dies ist vorliegend der Fall.

Diese Tatsachenbehauptung ist auch unwahr, da prozessual davon auszugehen ist, dass auf der Internetseite der Beklagten gerade nicht steht, in 24 Stunden *lieferbar*, sondern in 24 Stunden *versandfertig*. An der weiteren Verbreitung dieser unwahren Tatsachenbehauptung durch die Beklagte besteht auch unter Berücksichtigung der für diese streitenden, von Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Meinungsfreiheit kein das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Beklagten überwiegendes Äußerungsinteresse. Wegen der Eigenart des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (vgl. BGH, Urteil vom 29. November 2016 - VI ZR 382/15 -, GRUR 2017, 304 Rn. 15; BGHZ 209, 139 Rn. 30 - jameda.de II; jeweils mwN). Das ist hier der Fall. Erwiesene unwahre Tatsachenbehauptungen werden von dem Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG nicht erfasst (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.10.2012 - 1 BvR 901/11 - NJW 2013, 217 <218>), und es handelt sich auch nicht um eine wertneutrale Falschbehauptung, welche die Beklagte nicht in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht verletzt. Eine solche wertneutrale Falschbehauptung liegt vor, wenn gerade die Abweichung von der Wahrheit den Betroffenen in seinem sozialen Geltungsanspruch nicht beeinträchtigt (vgl. BGH, Urteil vom 15.11.2005 – VI ZR 274/04 -, juris, Rn.10 ff.). Davon kann hier indes nicht ausgegangen werden. Bereits der vorliegende Rechtsstreit und die von den Parteien jeweils aufgezeigten Verständnismöglichkeiten der Begriffe „versandfertig“ und „lieferbar“ sowie das mutmaßlich aufgetretene Missverständnis hinsichtlich der Lieferfristen zeigen, dass die Werte „lieferbar“ und „versandfertig“ nicht beliebig austauschbar und damit auch nicht wertneutral sind. Denn der Begriff „versandfertig“ macht ganz deutlich, dass die Ware innerhalb von 24 Stunden zum Versand bereit gemacht werden und dann an ein Transportunternehmen übergeben werden kann. Es ist also klar, dass die Ware nicht innerhalb von 24 Stunden an der Haustür des Empfängers ankommen wird. Bei dem Begriff „lieferbar“, das zeigt auch das vorliegende Verfahren, ist nicht in demselben Maße eindeutig, ob die Ware dann bereits bei dem Empfänger ankommen oder eben auch erst an ein Transportunternehmen übergeben werden wird.

2.

Auch die Äußerung „*Es ist schon eine Woche nach der Zahlung her*“ verletzt die Beklagte in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht. Denn dabei handelt es sich ebenfalls um eine unwahre Tatsachenbehauptung. Dies gilt auch dann, wenn man den Vortrag der Klägerin zu Grunde legt und davon ausgeht, dass die streitgegenständliche Bewertung erst am 20.06.2018 gegen 00:25 Uhr eingestellt worden ist. Denn unstreitig hat die Klägerin die bestellte Ware via PayPal erst am 13.06.2018 um 22:44 Uhr bezahlt. Unabhängig von dem Umstand, dass die Beklagte diese Zahlung nach dem normalen Verlauf der Dinge erst am nächsten Werktag, am 14.06.2018, zur Kenntnis nehmen konnte und dann ggf. mit der Vorbereitung der Ware für den Versand hätte beginnen können, war auch dann, wenn man als Beginn für die Wochenfrist den 13.06.2018 zu Grunde legt, im Zeitpunkt der Einstellung der Bewertung noch keine Woche vergangen. Denn unter Berücksichtigung der §§ 187 Abs. 1, 189 BGB endete die Woche erst mit dem Ablauf des 20.06.2018, mithin am 20.06.2018 um 24:00 Uhr. Die bereits um 00:25 Uhr am 20.06.2018 getätigte Behauptung der Klägerin stellt sich als unwahre Tatsachenbehauptung dar, die in dem Kontext, in dem sie gefallen ist, für die Beklagte auch ehrverletzend ist, da die Beklagte als eine Unternehmerin dargestellt wird, welche die üblichen und insbesondere von ihr selbst angekündigten Lieferfristen nicht einhält.

Dass die Klägerin beziehungsweise die P1 GmbH im Zeitpunkt der Einstellung der Bewertung keinen Anspruch auf die Lieferung der Ware mehr hatte, da sie bereits am 18.06.2018 ihre Bestellung gekündigt hatte, sodass die Beklagte nicht mehr zur Leistung verpflichtet war, dürfte ebenfalls einen Unterlassungsanspruch der Beklagten begründen, da der Leser der Bewertung das zwingende Verständnis hat, dass die Beklagte am 20.06.2018 weiterhin zur Leistung verpflichtet war und dieser nicht nachkam. Darauf kommt es aber nicht an, da bereits die von der Klägerin behauptete eine Woche, welche die Beklagte nach der Zahlung habe verstreichen lassen, nachweislich unwahr ist.

3.

Hinsichtlich der beiden vorgenannten Äußerungen liegt auch die für die Zuerkennung eines Unterlassungsanspruchs erforderliche Wiederholungsgefahr vor. Diese wird durch die Erstbegehung in Form der streitgegenständlichen Internetbewertung indiziert. Umstände, welche die Wiederholungsgefahr entfallen lassen könnten, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Insbesondere hat die Klägerin auf die Abmahnung der Beklagten keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben, sondern ihrerseits negative Feststellungsklage erhoben.

4.

Die Beklagte kann sich jedoch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die Äußerung „*Ein Betrug*“ sie in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht verletze. Diese Äußerung stellt sich vielmehr in dem Gesamtkontext der Bewertung als zulässige Meinungsäußerung dar. Ein Unterlassungsanspruch der Beklagten besteht nicht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt in der Verwendung eines Rechtsbegriffs nur dann eine Tatsachenbehauptung, wenn die Beurteilung nicht als bloße Rechtsauffassung kenntlich gemacht ist, sondern beim Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorruft, die als solche einer Überprüfung mit den Mitteln des Beweises zugänglich sind (vgl. BGH, Urteil vom 27.04.1999 - VI ZR 174/97 -, NJW 1999 1251). Das ist hier nicht der Fall.

Für die Beurteilung der äußerungsrechtlichen Zulässigkeit der angegriffenen Passage ist zunächst deren Aussagegehalt zu ermitteln. Da es auf die Ermittlung des objektiven Sinns ankommt, ist das Verständnis entscheidend, das ein unvoreingenommenes und verständiges Publikum der Passage zunächst ausgehend von dem Wortlaut, der allerdings den Sinn nicht abschließend festlegen kann, unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs und des sprachlichen Kontextes sowie der erkennbaren Begleitumstände, die den Sinn des Begriffs mitbestimmen, zumisst (vgl. BGH NJW 2008, 2110, 2112 – „Gen-Milch“). Maßgeblich für das Verständnis der Behauptung ist dabei weder die subjektive Sicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem

Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.10.2005 - 1 BvR 1696/98 - "IM Stolpe", juris Rn. 31).

Aus dem Gesamtkontext ergibt sich, dass die Klägerin mit der Bewertung ihren Ärger über die Dienstleistung der Beklagten zum Ausdruck bringen wollte und ihre Missbilligung über die nach ihrem Dafürhalten zu langen Lieferfristen. Dem Begriff „Betrug“ kommt kein weitergehender Aussagegehalt zu. Er wird erkennbar nicht im fachspezifischen Sinne, sondern in einem alltagssprachlichen verwendet (vgl. BGH, Urteil vom 14.05.2013 - VI ZR 269/12, Rn. 14). Ein durchschnittlicher Leser versteht unter der Verwendung des Begriffs nicht die Verwirklichung eines rechtlich präzisen Straftatbestandes, sondern eine weiter gefasste Unzufriedenheit der Bewertenden mit der Leistung der Beklagten. Aus dem Gesamtkontext ergibt sich eindeutig, dass die Klägerin die Angaben über die Lieferfristen als Betrug bezeichnet, gegenüber dem Leser mithin ein „Betrug über die Lieferfristen“ dargestellt wird, nicht aber das Entstehen eines durch die Beklagte verursachten Vermögensschadens.

Handelt es sich bei der Bezeichnung der Leistung der Beklagten als Betrug um eine Meinungsäußerung stellt sich diese auch als äußerungsrechtlich zulässig dar. Die freie Meinungsäußerung findet, soweit es um Äußerungen in den Medien geht, neben dem Fall der Schmähkritik dort ihre Grenze, wo es für eine bestimmte und einen anderen belastende Meinung schlechthin keine tatsächlichen Bezugspunkte gibt (Soehring/Hoene, Presserecht, 5. Aufl. 2013, § 20 Rn 9b). Dabei müssen diese Bezugspunkte nicht bereits zusammen mit der Äußerung bekanntgegeben werden.

Vorliegend ist von dem Vorliegen ausreichender Anhaltspunkte für die Bewertung der Leistung der Beklagten als Betrug auszugehen. Aus der streitgegenständlichen Bewertung selbst ergibt sich, dass die Klägerin die Bewertung als Betrug daran anknüpft, dass nach Angaben der Beklagten die bestellten Artikel erst in zwei Wochen lieferbereit seien, auf einen solchen Umstand aber vor der Bestellung nicht hingewiesen habe. Die Beklagte ist der Ansicht, dies getan zu haben, indem beim „Check-Out“ der Waren deutlich geworden sei, dass die Lieferkosten nur einmal anfallen.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Beklagte ihre Lieferbedingungen erst nach dem hier streitgegenständlichen Fall dahingehend geändert hat, dass es nunmehr heißt: „Wenn Sie in einer Bestellung Artikel mit verschiedenen Lieferzeiten bestellen, gilt standardmäßig die längste Lieferzeit“. Insoweit befand sich im Zeitpunkt der Bestellung durch die Klägerin auf der Internetseite kein Hinweis darauf, dass sich der Lieferzeitpunkt nach dem Artikel bemisst, dessen Vorbereitung für den Versand am längsten Zeit in Anspruch nimmt. Nach Auffassung der Kammer konnte die Klägerin im Zeitpunkt des Abschlusses des Bestellvorgangs auch nicht erkennen, dass die als in innerhalb von 24 Stunden versandbereit beworbenen Spiegel gemeinsam mit den weiteren Möbelstücken, für welche eine Lieferzeit von zwei Wochen angegeben worden war, versandt werden würden. Insbesondere ergab sich dies nicht aus dem Warenkorb, welcher der Klägerin vor dem Abschluss der Bestellung durch das Anklicken des Buttons „Jetzt kaufen“ noch einmal angezeigt wurde. Zwar waren in diesem nur einmal Versandkosten in Höhe von 79,90 € ausgewiesen. Indes konnte daraus nach Ansicht der Kammer nicht geschlossen werden, dass diese für alle Produkte zusammen nur einmal angefallen sind. Dies würde voraussetzen, dass die Klägerin im Verlauf des Bestellvorgangs hätte erkennen können, wie hoch die Versandkosten für jedes einzelne Möbelstück im Falle einer einzelnen Bestellung gewesen wären. Dies ist aber gerade nicht der Fall. Denn insoweit hieß es in den von der Klägerin als Anlage K9 eingereichten Lieferbedingungen in der Rubrik „Liefer- und Versandkosten“: „Die genauen Liefer und Versandkosten werden ihnen während der Bestellung angezeigt“. Daraus folgt gerade nicht, dass die Klägerin anhand der einmaligen Berechnung von Versandkosten in Höhe von 79,90 € hätte erkennen können, dass diese für alle Produkte nur einmal berechnet werden. Denn die Zusammensetzung der Versandkosten ließ sich dem Bestellvorgang – davon ist prozessual auszugehen – nicht entnehmen.

Ist nun davon auszugehen, dass die Klägerin vor Abschluss des Kaufvertrags nicht erkennen konnte, dass die Spiegel auch erst gemeinsam mit den weiteren Produkten angeliefert werden sollen, stellt dies einen ausreichenden Anknüpfungspunkt für die Bewertung der Leistung der Beklagten als „Betrug“ dar. Daran ändert auch der weiter zwischen den Parteien streitige Inhalt des Telefonats (so der Vortrag der Klägerin) beziehungsweise der Telefonate (so der Vortrag der Beklagten) nichts. Denn den Vortrag der Beklagten zu Grunde gelegt ist der Klägerin zwar

eine gesonderte Lieferung der Spiegel gegen nochmalige Zahlung der Versandgebühr in Höhe von 79,90 € angeboten worden. Jedoch war die nochmalige Bezahlung der Versandgebühren die Bedingung für die frühzeitige Lieferung der Spiegel, sodass darin eine Abweichung von dem Inhalt des ursprünglich abgeschlossenen Vertrags, wie er sich für die Klägerin darstellte, zu sehen ist, die an der Zulässigkeit der Bewertung der Klägerin, dass die Beklagte die Bedingungen des abgeschlossenen Vertrags nicht einhalte, weswegen dies ein „Betrug“ sei, nichts zu ändern vermag.

Auch den Vortrag der Klägerin in Bezug auf das streitgegenständliche Telefonat zu Grunde gelegt, verbleibt es bei der äußerungsrechtlichen Zulässigkeit der Bewertung. Zwar hat die Klägerin vorgetragen, dass die Beklagte ihrem Ehemann in einem Telefonat eine Lieferung aller Artikel bis zum 22.06.2018 telefonisch zugesagt habe. Allerdings sei ihr diese Zusage entgegen der Ankündigung nicht noch einmal binnen zwei Stunden schriftlich bestätigt worden. Mithin kann angesichts dieses von der Beklagten ohnehin bestrittenen Vortrags nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Beklagte zu einer Lieferung der Artikel bis zum 22.06.2018 bereit erklärt hatte, sodass es keiner Entscheidung bedarf, ob die Bezeichnung als Betrug auch dann noch äußerungsrechtlich zulässig wäre, wenn die Beklagte zu einer Lieferung aller Möbel bis zum 22.06.2018 ohne nochmalige Bezahlung der Versandkosten bereit gewesen wäre.

Vor diesem Hintergrund war eine Beweisaufnahme hinsichtlich des streitigen Inhalts des Telefonats beziehungsweise der Telefonate nicht veranlasst.

5.

Da die Klägerin wie aufgezeigt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht erkennen konnte, dass die Spiegel gemeinsam mit der übrigen Ware geliefert werden würden, kann die Beklagte schlussendlich auch nicht die Untersagung der weiteren Verbreitung der Bewertung ihrer Leistung mit nur einem Stern verlangen. Die streitgegenständliche Bewertung stellt aufgrund des Umstands, dass unstreitig ein geschäftlicher Kontakt zwischen der Klägerin und der Beklagten bestand, eine zulässige Meinungsäußerung dar, die von Elementen des Meinens und Dafürhaltens geprägt ist. Unproblematisch ist dabei auch der von der Beklagten gegen die äußerungsrechtliche Zulässigkeit der gesamten Bewertung erhobene Einwand, dass die Klägerin selbst nicht Geschäftspartnerin der Beklagten gewesen sei, sondern die P1 GmbH, welcher die Klägerin als Geschäftsführerin vorstand. Denn es ist unstreitig, dass die Klägerin als Geschäftsführerin der P1 GmbH den Vertrag über die Lieferung der Möbel mit der Beklagten schloss. Insoweit war sie an dem Geschäftskontakt unstreitig beteiligt und konnte Wahrnehmungen über dessen Verlauf und das Verhalten der Beklagten tätigen. Mit der Vergabe nur eines Sterns bringt sie ihr persönliches Werturteil zum Ausdruck. Dies ist bereits aufgrund der Unstimmigkeiten zwischen den Parteien hinsichtlich der Liefermodalitäten und unter Berücksichtigung des Umstands, dass Meinungsäußerungen einen sehr weiten Schutz genießen, zulässig und verletzt die Beklagte nicht in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92, 91a ZPO. Soweit die Klage übereinstimmend für erledigt erklärt worden ist, wird auch nach Erledigung der Klage weiterhin um einen Teil der der Klage zu Grunde liegenden Ansprüche gestritten, da diese Gegenstand der Widerklage sind. Die Rechtshängigkeit der Hauptsache endete insoweit nicht und diesbezüglich bedarf es keiner Kostenentscheidung hinsichtlich der übereinstimmend für erledigt erklärten Klage nach § 91a ZPO, da insoweit eine Entscheidung über den der Klage zu Grunde liegenden Streitgegenstand in der Entscheidung über die Widerklage liegt (vgl. BGH, Beschluss vom 30.01.1992 – IX ZR 222/91).

Soweit die von dem Klagantrag betroffenen Äußerungen über die mit der Widerklage angegriffenen hinausgingen, entspricht es billigem Ermessen die diesbezüglichen Kosten nach § 91a ZPO der Beklagten aufzuerlegen. Denn der Klägerin stand im Zeitpunkt der Einreichung der Klage ein Anspruch auf Feststellung, dass sie nicht verpflichtet ist, es zu unterlassen, über die Beklagte die folgenden Behauptungen und/oder Äußerungen zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen „Vorsicht mit den Lieferfristen“, (...) und die C.- P.-Mitarbeiterin spinnen über die Artikeln, die ich auch bezahlt habe, und die mit 2 Wöchigen Lieferfrist auf der Internetseite angezeigt sind. D.h. laut C.- P., ALLE Artikeln werden nur in 2 Wochen lieferbereit. (...) So eine Information MUSS mann unbedingt VOR dem Bezahlung DEUTLICH anzuweisen.“ zu. Die Klage war insoweit im Zeitpunkt der Einreichung zulässig, da die Klägerin von der Beklagten unter dem 29.06.2018 abgemahnt und zur Unterlassung der weiteren Verbreitung in Bezug auf

die gesamte von ihr verfasste Bewertung aufgefordert worden war. Die Klägerin hatte diese Abmahnung zurückweisen lassen und die Beklagte aufgefordert, bis zum 12.07.2018 zu erklären, dass aus der Abmahnung keine weiteren rechtlichen Schritte hergeleitet würden. Dem kam die Beklagte nicht nach, sodass von dem Vorliegen des für die Feststellungsklage erforderlichen Feststellungsinteresses nach § 256 Abs. 1 ZPO auszugehen war. Mit Erhebung der Widerklage ist das notwendige Feststellungsinteresse für die nicht von der Widerklage umfassten Äußerungen und die Vergabe nur eines Sterns weggefallen, da die Beklagte durch diese zum Ausdruck gebracht hat, dass sie die Berechtigung der Klägerin zur Verbreitung der streitgegenständlichen Bewertung nur hinsichtlich der von der Widerklage umfassten Äußerungen und der Vergabe nur eines Sterns in Zweifel zieht. Die Klage ist unzulässig geworden, da das Feststellungsinteresse entfallen ist.

Indes hätte die Klägerin bis zum Zeitpunkt der Erledigung der Klage hinsichtlich der genannten Äußerungen einen Anspruch auf Feststellung gehabt, dass sie nicht zu der Unterlassung der weiteren Verbreitung dieser Äußerungen verpflichtet ist. Denn diese verletzen die Beklagte nicht in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht. Die Äußerung „Vorsicht mit den Lieferfristen“, „(...) und die C.- P.-Mitarbeiterin spinnen über die Artikeln, die ich auch bezahlt habe, und die mit 2 Wöchigen Lieferfrist auf der Internetseite angezeigt sind.“ und „So eine Information MUSS mann unbedingt VOR dem Bezahlung DEUTLICH anzuweisen.“ stellen sich vor dem Hintergrund, dass es Unstimmigkeiten über die Lieferfristen gab und dass prozessual davon auszugehen ist, dass die Klägerin nicht erkennen konnte, dass alle Artikel gemeinsam geliefert werden, als zulässige Meinungsäußerungen dar. Die Äußerung „D.h. laut C.- P., ALLE Artikeln werden nur in 2 Wochen lieferbereit.“ ist ebenfalls äußerungsrechtlich zulässig, da zwar die Beklagte nach dem von der Klägerin bestrittenen Vortrag eine frühzeitigere Anlieferung der Spiegel angeboten hatte, dies jedoch nur gegen nochmalige Bezahlung der Versandkosten, sodass sich die sich auf den ursprünglichen Vertrag und die ursprünglich vereinbarten Lieferbedingungen beziehende Behauptung als rechtmäßig darstellt, da es sich um eine wahre Tatsachenbehauptung handelt. Denn tatsächlich plante die Beklagte, die Spiegel erst gemeinsam mit den weiteren Möbeln, für die eine Lieferzeit von zwei Wochen angegeben worden war, zu versenden.

III.

Der Streitwert war unter Berücksichtigung von §§ 3, 4 ZPO auf 10.000 € festzusetzen. Die Kammer geht davon aus, dass 7.000 € auf die Widerklage entfallen und davon jeweils 2.000 € auf die Vergabe eines Sterns und auf die Bezeichnung des Geschäftsgebarens der Beklagten als Betrug, sowie jeweils 1.500 € auf die mit diesem Urteil untersagten Äußerungen der Beklagten. Der weitergehende Klagantrag, der nicht von der Widerklage erfasst war, ist mit 3.000 € zu beziffern.

IV.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Käfer

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Ellerbrock

Richterin
am Landgericht

Stallmann

Richterin
am Landgericht